

Beantwortung von Anfragen.

Fachbereich/e:	Vergabe- und Beschaffungszentrum
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Stadtrat Arnulf Rybicki
Verantwortlich:	Aiko Wichmann

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	21.05.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.

Änderungen im Vergaberecht - Beantwortung der Anfrage

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 19.03.2026 wurde um eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgeführten Fragestellungen zu Änderungen im Vergaberecht durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & Volt gebeten. Zu den entsprechenden Fragen informiere ich wie folgt:

Zu 1.:

Die durch § 75a GO NRW eingeführte Rechtslage für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte wird insgesamt als Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume bewertet.

Mit dem Wegfall der bisherigen landesrechtlichen Verfahrensvorgaben (insbesondere UVgO und VOB/A) geht eine größere Flexibilität bei der Wahl und Ausgestaltung der Vergabeverfahren einher. Dies eröffnet Möglichkeiten zur effizienteren und beschleunigten Durchführung von Beschaffungsprozessen sowie zur stärkeren Berücksichtigung einzelfallbezogener Besonderheiten.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass mit der Reduzierung detaillierter Vorgaben auch bisherige Orientierungshilfen entfallen. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an eine sachgerechte Ausgestaltung der Verfahren, an die Dokumentation sowie an interne Abstimmungs- und Kontrollprozesse.

Insgesamt wird die Neuregelung als Chance für mehr Flexibilität und Effizienz gesehen, die jedoch durch geeignete interne Leitlinien und Standards begleitet werden sollte, um Transparenz, Gleichbehandlung und Rechtssicherheit weiterhin sicherzustellen.

Zu 2.:

Im Fokus steht die konsequente Ausrichtung an den allgemeinen Vergabegrundsätzen, insbesondere an Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Transparenz sowie der Gleichbehandlung der Bieter.

Die Wahl der Verfahrensart erfolgt einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Beschaffungssituation; feste Wertgrenzen bestehen nicht mehr. Dabei kommen insbesondere folgende Verfahrensarten zur Anwendung:

- Direktauftrag
- Verhandlungsvergabe
- Öffentliche Ausschreibung

Die Entscheidung über die Verfahrensart wird beim Start des jeweiligen Vergabeverfahrens dokumentiert. Zudem erfolgt vor Beginn der Vergabe eine Anzeige beim Rechnungsprüfungsamt (ab 25.000 € netto).

Unabhängig von der neuen Rechtslage werden weiterhin einschlägige spezialgesetzliche Vorschriften beachtet. Hierzu zählen insbesondere das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW, das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (insbesondere im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip), das Wettbewerbsregistriergesetz sowie preisrechtliche Vorgaben.

Zudem werden interne Vorgaben durch Ratsbeschlüsse konsequent berücksichtigt, um die Nachhaltigkeitsziele der Stadt Dortmund umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Beschlüsse:

Ratsbeschlüsse/Anfragen DS.-Nr.	Thema/ Bezug nachhaltige Beschaffung
14149-09	Fairtrade Town Kampagne: Vorgabe fair gehandelte Produkte bei Ratssitzungen
14569-09	Kampagne Faire Kulturhauptstadt 2010: Verzicht auf Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit
06210-12	Wertungsvorteil Asphalt
13909-19	Nachhaltige Beschaffung
17321-20	Agenda 2030 - Nachhaltigkeit auf kommunaler Ebene gestalten, Bekennung zu 17 UN-Nachhaltigkeitszielen
22397-21	Klimahandlungsprogramm „Klima-Luft-2030“ mit Bezug zur nachhaltigen Außer-Haus-Verpflegung (Kita- und Schulverpflegung, Betriebsrestaurant, Cateringsanlässe)
25192-22	Charta Faire Metropole Ruhr 2030 mit 7 Zielen und -vorgaben zur Förderung der nachhaltigen Beschaffung, inkl. nachhaltiges (bio, pflanzenbasiert, saisonal, regional, fair) Catering bei städtischen Veranstaltungen
26487-22-E1	Nachhaltiges Catering in der Verwaltung
26769-22	Einführung Klimafaktor und Verwertung Welge

Darüber hinaus werden die erweiterten Spielräume genutzt, um Verfahren flexibler zu

gestalten. Dies umfasst insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Verhandlungen oder die Anwendung verkürzter Fristen.

Zu 3.:

Seit Inkrafttreten des § 75a GO NRW wurden interne Vorgaben, Abläufe und Zuständigkeiten angepasst und weiterentwickelt.

Im Zuge dieser Änderungen wurde erstmals ein gesamtstädtisches Rahmen-Internes Kontrollsystem (IKS) für den Prozess „Beschaffungen durchführen“ eingeführt, um einheitliche Standards zu gewährleisten.

Die Vergabe- und Beschaffungsordnung (VBO) wird derzeit überarbeitet. Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart werden aufgehoben und durch eine einzelfallbezogene Entscheidungsfindung ersetzt.

Auch die Zuständigkeitsregelungen wurden angepasst: Die Wertgrenze für dezentrale Vergaben soll von bislang 5.000 € auf 25.000 € netto angehoben werden. Diese Erhöhung tritt jedoch jeweils erst für den Fachbereich in Kraft, sobald das gesamtstädtische Rahmen-IKS in diesem Fachbereich umgesetzt und durch das Vergabe- und Beschaffungszentrum sowie das Rechnungsprüfungsamt freigegeben wurde. Dadurch wird sichergestellt, dass die erweiterten Handlungsspielräume verantwortungsvoll und fachbereichsspezifisch genutzt werden können.

Insgesamt dienen die vorgenommenen Anpassungen dazu, die erweiterten Handlungsspielräume praxisgerecht umzusetzen und gleichzeitig eine einheitliche, nachvollziehbare und rechtssichere Vorgehensweise sicherzustellen.

Zu 4.:

Aktuell ist nicht vorgesehen, dem Rat kurzfristig einen Vorschlag für den Erlass einer kommunalen Satzung für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte vorzulegen.

Zur Begründung ist vorgesehen, zunächst die durch § 75a GO NRW eröffneten Flexibilitäten bewusst zu nutzen. Dabei wird vorrangig auf Einzelfallentscheidungen anstelle zusätzlicher regulativer Vorgaben abgestellt. Ziel ist es, zunächst praktische Erfahrungen mit der neuen Rechtslage zu sammeln und deren Anwendung zu erproben.

Im weiteren Vorgehen ist vorgesehen, nach einer Erprobungsphase von etwa einem Jahr eine Evaluation durchzuführen. Auf Grundlage der hierbei gewonnenen Erkenntnisse kann anschließend entschieden werden, ob der Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung erforderlich ist.

Zu 5.:

Im Rahmen der geltenden Rechtslage kommen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte insbesondere folgende Kriterien grundsätzlich für eine Berücksichtigung in Betracht:

Wirtschaftliche Kriterien:

- Preis-Leistungs-Verhältnis (nicht ausschließlich der niedrigste Preis),
- Lebenszykluskosten,
- Folgekosten.

Qualitative Kriterien:

- Qualität der Leistung,

- Fachkunde und Leistungsfähigkeit,
- Zuverlässigkeit.

Fachliche bzw. strategische Kriterien:

- Schnelligkeit der Leistungserbringung,
- Reaktionszeiten,
- Verfügbarkeit.

Weitere zulässige Aspekte:

- Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten
- Berücksichtigung regionaler oder mittelständischer Anbieter im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
- produktspezifische Vorgaben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z. B. Marke oder Herkunft).

Die genannten Kriterien sind jeweils im Einklang mit den vergaberechtlichen Grundsätzen anzuwenden. Ihre Berücksichtigung bedarf einer sachlichen Begründung und ist entsprechend zu dokumentieren.



Zu 6.:

Seit Inkrafttreten der Neuregelung wurden verschiedene verwaltungsinterne Prüfungen, Abstimmungen und vorbereitende Maßnahmen durchgeführt. Hierzu zählen insbesondere die fachliche Analyse der neuen Rechtslage sowie verwaltungsinterne Abstimmungen unter Einbindung des Vergabe- und Beschaffungszentrums (FB 19). Darüber hinaus wurden Prozessstrukturen erarbeitet und angepasst sowie ein gesamtstädtisches Rahmen-Internes Kontrollsystem (IKS) entwickelt, das unter anderem Musterprozesse, Risikobewertungen und Kontrollmatrizen umfasst. Parallel hierzu erfolgten die Vorbereitung und Überarbeitung der Vergabe- und Beschaffungsordnung (VBO) sowie die Einbindung der Fachbereiche (u.a. des Rechnungsprüfungsamtes).

Im weiteren Verlauf ist vorgesehen, die fachbereichsspezifischen IKS-Strukturen umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln sowie bestehende Prozesse innerhalb eines Jahres zu überprüfen und anzupassen.

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister